

Gemeinde



GRASBERG

LANDKREIS OSTERHOLZ

Gebührensatzung für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grasberg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007, jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Rat Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 23.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Grasberg wird durch die entsprechende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Grasberg festgelegt.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 3. freiwillige Einsätze,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,

- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 - Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 - Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 - Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 - Haftung

Die Gemeinde Grasberg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Grasberg über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Grasberg vom 03.01.1996 in der Fassung der zweiten Änderung vom 05.04.2005 außer Kraft.

Grasberg, 17.11.2014

Die Bürgermeisterin

(M. Schorfmann)



Anlage:

Gebührentarif zur Feuerwehrgebührensatzung

Gebührentarif zur Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grasberg

Gebührentatbestände	Je <u>halbe</u> Std.	Je <u>ganze</u> Std.
<u>1. Personaleinsatz</u>		
1.1 Gebühr für Personal der Freiwilligen Feuerwehr	8,50 Euro	17,00 Euro
<u>2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</u> (einschließlich der zur Bestückung gehörenden Geräte und des Betriebsstoffverbrauchs)		
2.1 Tanklöschfahrzeuge (TLF)	60,00 Euro	120,00 Euro
2.2 Löschfahrzeuge (LF 20)	75,00 Euro	150,00 Euro
2.3 Löschfahrzeug (LF 8)	45,00 Euro	90,00 Euro
2.4 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	45,00 Euro	90,00 Euro
2.5 Gerätewagen (GWZ)	45,00 Euro	90,00 Euro
2.6 Dekon-P	30,00 Euro	60,00 Euro

3. Kosten für Verbrauchsmittel und Entsorgungskosten

Die Kosten für Verbrauchsmaterialien wie beispielsweise Ölbindemittel sowie die jeweilige Entsorgungskosten (für beispielsweise verunreinigten Boden oder Ölbindemittel) werden zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % zum jeweiligen Tagespreis abgerechnet.

4. Missbräuchliche Alarmierung

- | | |
|--|-----------------|
| 4.1 Grundbetrag | 250,00 € |
| 4.2 zuzüglich der Gebühren nach den vorstehenden Tarifen | |

5. Fehlalarm (Brandmeldeanlage)

Für den Einsatz zur Überprüfung einer Brandmeldeanlage wird, sofern es sich um einen abzurechnenden Einsatz gemäß § 29 Abs. 5 handelt, ein Betrag von **250 €** als Obergrenze festgelegt. Sofern sich herausstellt, dass die Auslösung der Brandmeldeanlage aufgrund von fahrlässigem Verschulden des Betreibers oder seiner Beauftragten erfolgt ist, kann die Gebühr gemäß tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden. Beispielsweise ist dies der Fall, wenn durch Bauarbeiten eine Brandmeldeanlage ausgelöst wird weil versäumt wurde, die Anlage für die Zeit der Arbeiten abzuschalten.